



Satzung des Behinderten Sportvereins Zehlendorf e.V. vom 19. April 2010

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Behinderten Sportverein Zehlendorf e.V. (BSZ).
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und die regelmäßige Durchführung von Leibesübungen, insbesondere des Schwimmsports, die zur Erhaltung der Gesundheit und zur Steigerung der Arbeitskraft behinderter Menschen besonders geeignet sind; dazu gehört auch der Rehabilitationssport.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder des Vereins können körperlich und geistig behinderte Menschen und deren Angehörige aufgenommen werden; des weiteren Teilnehmer am Rehabilitationssport sowie im Rahmen erwünschter Integration auch Personen, die an der Förderung des Behindertensportes interessiert sind.
2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Behindertensport zu unterstützen.
3. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr gelten als Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht.

§ 4 Aufnahme

1. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Durch die Beitrittserklärung wird die vorliegende Satzung, die jedes Mitglied erhält, anerkannt.

2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vereinsvorstand die Ehrenmitgliedschaft an besonders verdienstvolle Mitglieder und Förderer des Vereins verleihen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Das Vereinseigentum ist an den Vorstand zurückzugeben. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 6 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten schädigt, oder wenn es sonst gegen die Satzung und ihre Grundsätze erheblich verstößt,
 - b) wenn das Absenden einer schriftlichen Erinnerung wegen Beitragsrückstands ergebnislos bleibt und seit Fälligkeit mehr als acht Monate verstrichen sind.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7 Beiträge

Zur Deckung der Kosten wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben, der im Voraus bis 31.März jeden Jahres zu entrichten ist. In Ausnahmefällen sind Vierteljahresraten zulässig. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Antrag kann der Vereinsbeitrag vom Vereinsvorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Alle Mittel des Vereins dienen der gleichmäßigen Förderung aller Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) der Frauenwartin,
 - f) dem Sportwart,
 - g) dem Jugendwart (männliche Jugend),
 - h) dem Jugendwart (weibliche Jugend).
3. Die Vereinsgeschäfte werden vom Vereinsvorstand geführt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

Rechtsgeschäftlich wird der Verein durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Mitglied im Verein ist.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung des Vereins. Er kann, falls erforderlich, Fachausschüsse zur Beratung bestellen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen in einem Protokoll niedergelegt werden, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand kann beschließen, dass die Aufwendungen der Vorstandsmitglieder im Rahmen der Regelung des § 3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes durch die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Alle zwei Jahre ist vom Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung mit Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgt schriftlich unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen. Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut mitgeteilt werden.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Fassung aller grundsätzlichen Beschlüsse für den Verein und seine Tätigkeit.
3. Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
4. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies begründet beantragt oder die Gesamtinteressen des Vereins nach Ansicht des Vorstandes dies erfordern.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen sind grundsätzlich geheim; sie können aber offen durchgeführt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und durch die Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers zu unterzeichnen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die laufende Überwachung der Kassengeschäfte und des Finanzgebarens des Vereins.
3. Der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 12 Geschäftsjahr und Jugendmitglieder

1. Vereinsgeschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alle Mitglieder unter 18 Jahren gelten als Jugendmitglieder. Ihre Beitrittserklärung muß vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden, der auch nur den Austritt erklären kann.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die vom Registergericht oder vom Finanzamt gegebenenfalls verlangten redaktionellen Änderungen der Satzung kann der Vorstand ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vornehmen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist verpflichtet, die erforderlichen Eintragungen beim Registergericht zu beantragen.
3. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen treten jeweils mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung vom 15. Oktober 1964 ist von der Mitgliederversammlung am 19. April 2010 geändert und mit dem vorliegenden Wortlaut neugefasst worden. Die Neufassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg - VR 3493 – am 25. Juni 2010